



# **Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung**

Genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 01.12.2022

## Inhaltsverzeichnis

### **REGLEMENT ÜBER DIE ERHEBUNG EINER KONZESSIONSABGABE STROMVERSORGUNG VOM 01.01.2023**

Zweck.....	1
Benützung des öffentlichen Grundes.....	1
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung.....	1
Inkrafttreten .....	1

# Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Der Grosse Gemeinderat (GGR) der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee beschliesst gestützt auf

- Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007
- Art. 29 Organisationsreglement Münchenbuchsee (OgR) vom 28. November 2010:

Zweck

**Art. 1** Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Münchenbuchsee mit Energieversorgungsunternehmen (EVU) einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

<sup>2</sup> Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang aufgeführt.

<sup>3</sup> Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.

Benützung des öffentlichen Grundes

**Art. 2** <sup>1</sup> Die unter Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Münchenbuchsee für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit Energie in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat Münchenbuchsee vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

**Art. 3** <sup>1</sup> Das EVU bezahlt der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von maximal 1,5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an die Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

<sup>2</sup> Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.

<sup>3</sup> Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat Münchenbuchsee schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung unter Anhang einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 3 vorstehend.

Inkrafttreten

**Art. 4** Das Reglement tritt auf den 01.01.2023 in Kraft.

## **Beschluss des Grossen Gemeinderates**

Das Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung wurde vom Grossen Gemeinderat mit            zu            Stimmen genehmigt.

Münchenbuchsee, 1. Dezember 2022

**GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE**

Der Präsident

Der Sekretär

Luzi Bergamin

Olivier Gerig

## **Publikation**

Der Beschluss über das Reglement wurde gestützt auf die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Fraubrunner Anzeiger Nr.            vom Datum publiziert.

Während der 30-tägigen Frist wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen. Beschwerden wurden keine eingereicht.

Der Gemeindeschreiber

Olivier Gerig

## **Anhang**

### **Energieversorgungsunternehmen (EVU) in der Gemeinde Münchenbuchsee**

- Energie Münchenbuchsee AG (EMAG), Löwenstrasse 4, 3053 Münchenbuchsee
- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern